

Anlagereglement

(Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 24.11.2016)

Inhalt

1. Grundsätze.....	2
2. Allgemeine Anlagerichtlinien.....	3
3. Aufgaben und Kompetenzen	4
4. Überwachung und Berichterstattung	9
5. Governance.....	10
6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte	11
7. Schlussbestimmungen.....	12
Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur	13
Anhang 2: Bewertungsgrundsätze	14
Anhang 3: Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2).....	14
Anhang 4: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen.....	14
Anhang 5: Anlagen in Immobilien Schweiz.....	18
Anhang 6: Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 BVV 2).....	18
Anhang 7: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a Abs. 1 BVV 2).....	18
Anhang 8: Organigramm Anlageorganisation	19
Anhang 9: Rebalancing	20
Anhang 10: Abkürzungsverzeichnis.....	20

1. Grundsätze

- 1.1 Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der teilautonomen Sammelstiftung Allianz Pension Invest (nachfolgend „Stiftung“ genannt) zu beachten sind.
- 1.2 Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.3 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.
- 1.4 Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-I) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter, Regelungen verpflichtet.
- 1.5 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
- 1.6 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 1.7 Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.
- 1.8 Die Vermögensanlagen
 - erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
- 1.9 Zur Umsetzung der Anlagestrategie bedient sich die Stiftung folgender Mittel:
 - Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
 - Eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
 - Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere eines Liquiditätsplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

2. Allgemeine Anlagerichtlinien

- 2.1 Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2, des FinfraG, der FinfraV sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- 2.2 Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allocation).
- 2.3 Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4 Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im **Anhang 1** aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. **Anhang 2**) resp. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (**Anhang 4, Ziffer 9**).
- 2.5 Grundsätzlich wird eine sogenannt "passive" Anlagepolitik verfolgt. Passiv bedeutet, dass durch die Anlagekommission keine grossen Abweichungen von der langfristigen Zielstruktur auf Stufe Anlagekategorien und Währungen vorgenommen werden. Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch im Rahmen vorgegebener zeitlicher Interventionspunkte an die langfristige Zielstruktur angepasst werden (vgl. **Anhang 9**). Zu diesem Zweck werden die verfügbaren liquiden Mittel entsprechend auf die einzelnen Anlagekategorien zugeteilt. Vermögensverwalter können innerhalb der taktischen Bandbreiten von der Strategie abweichen.
- 2.6 Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in den Anhängen 4 bis 6 enthalten sind.

3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden Ebenen (vgl. **Anhang 8**):

- 1) Stiftungsrat
- 2) Anlagekommission
- 3) Geschäftsführung der Stiftung
- 4) Unabhängiger externer Anlageexperte
- 5) Vermögensverwalter

3.1. Stiftungsrat

1. Trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
2. Legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Art. 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
3. Genehmigt die langfristige Anlagestrategie, die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Anhang 1).
4. Ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
5. Überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
6. Kann die Kompetenz für die Durchführung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an eine Anlagekommission und an externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und 49a Abs. 2 d BVV 2).
7. Sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
8. Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.
9. Ernennet die Mitglieder der Anlagekommission und wählt einen unabhängigen externen Anlageexperten.
10. Entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber.
11. Entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften.
12. Entscheidet über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der Stiftung an juristischen Personen.
13. Entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven auf Antrag der Anlagekommission.
14. Entscheidet über die Banken und Vermögensverwalter mit denen die Stiftung zusammenarbeitet.
15. Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen.
16. Entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
17. Regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 und Art. 22 VegüV¹) der Stiftung.
18. Kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung.
19. Kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
20. Kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV 2.

¹ Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013

3.2. Anlagekommission

1. Setzt sich mindestens aus drei Mitgliedern des Stiftungsrats und der Geschäftsführung (ohne Stimmrecht) zusammen. Der Stiftungsrat kann weitere externe Fachpersonen (ohne Stimmrecht) in die Anlagekommission ernennen.
2. Tagt in der Regel viermal jährlich.
3. Kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
4. Bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.
5. Beantragt Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie.
6. Ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.
7. Schlägt dem Stiftungsrat Banken und Vermögensverwalter vor, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll.
8. Regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfoliomanager).
9. Bestimmt den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind.
10. Überwacht den Liquiditätsplan, der von der Geschäftsführung erstellt wird.
11. Entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten (Rebalancing).
12. Kontrolliert die Umsetzung des Rebalancing durch die Geschäftsführung.
13. Überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
14. Entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung gemäss Ziffer 6.
15. Orientiert den Stiftungsrat halbjährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen sowie über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.
16. Führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

Ist keine Anlagekommission bestimmt, werden die Aufgaben vom Stiftungsrat ausgeführt. Es ist unter Anlagekommission der Stiftungsrat zu verstehen, sofern keine Anlagekommission bestimmt ist.

3.3. Geschäftsführung

1. Ist beratendes Mitglied in der Anlagekommission.
2. Ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung, die Liquiditätskontrolle und die Optimierung der Liquidität.
3. Unterstützt die Anlagekommission bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.
4. Ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben der Anlagekommission verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter (Rebalancing).
5. Nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung der Anlagekommission vor.
6. Kontrolliert, dass bei der Anlagetätigkeit der Anlagekommission die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden.
7. Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 481 Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
8. Ist Ansprechpartner für die Depotstellen und die Vermögensverwalter.
9. Bereitet die Sitzungen von Stiftungsrat und Anlagekommission vor.
10. Ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 und Anhang 4 Ziffern 10 und 11 verantwortlich und erstattet der Anlagekommission regelmässig darüber Bericht.

3.4. Unabhängiger Anlageexperte

Kann bei Bedarf vom Stiftungsrat beigezogen werden.

1. Überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.
2. Überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien.
3. Unterstützt den Stiftungsrat und die Anlagekommission bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.
4. Steht dem Stiftungsrat, der Anlagekommission und der Geschäftsführung als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zu Verfügung.
5. Erarbeitet periodisch Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie zuhanden der Anlagekommission und des Stiftungsrates.
6. Berechnet periodisch die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.
7. Hat jederzeit einen direkten Zugang zum Stiftungsratspräsidenten.

3.5. Vermögensverwalter (Portfoliomanager)

3.5.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-l) sowie Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 erfüllen.

3.5.2. Berichtspflichten

Die Portfoliomanager rapportieren der Anlagekommission quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Rapport über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor der Anlagekommission.

3.5.3. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

1. Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben. Beurteilung der Zielerreichung anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark.
2. Passive Anlagestiftungen (bzw. Fonds, Mandate etc.) sollen jährlich die Benchmarkrendite abzüglich Kosten im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen.
3. Aktive Anlagestiftungen (bzw. Fonds, Mandate etc.) sollen über einen Zeitraum von 3 Jahren die Benchmarkrendite nach Kosten übertreffen. Anlage- sowie Marktrestriktionen und besondere Kostenfaktoren (z.B. Stempel) sind dabei zu berücksichtigen.

3.5.4. Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer Vermögensverwalter

3.5.4.1. Grundsätze für die Auswahl

Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 sowie Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 sowie folgende Kriterien erfüllen:

1. Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken) und/oder unabhängige Referenzen (für neue Banken) bestätigte Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich ausüben zu können.
2. Durch eigene Erfahrung (bisherige Banken) und/oder unabhängige Institute (für neue Banken) belegte Performancezahlen vergleichbarer Mandate in der Regel über mindestens fünf Jahre.
3. Ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute, die auch ein grosses Interesse für die Stiftung als Kunden zeigen.
4. Nachvollziehbarer Anlageprozess (Investitionsstil, Konsistenz des Investitionsansatzes, Qualität des Investitionsteams und der Ressourcen, Zweckmässigkeit der Organisation).
5. Die Performance wird mit den definierten Benchmarks verglichen.
6. Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren.

3.5.4.2. Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschriebs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

1. Startvolumen
2. Zielsetzung des Mandates
3. Benchmark (Vergleichsindex)
4. Risikobegrenzung
5. Investitionsgrad
6. Zulässige Anlagen
7. Einsatz derivativer Instrumente
8. Verantwortlicher Portfoliomanager und Stellvertreter
9. Inhalt und Häufigkeit des Reportings
10. Haftung und Schadenersatz der Bank
11. Kosten (abschliessende Aufzählung)
12. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
13. Besonderes je nach Mandatsart
14. Loyalität/Einhaltung der „ASIP-Charta“ oder einer vergleichbaren Regelung.
15. Handhabung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten (u.a. Aktionärsrechte)
16. Bestätigung, dass die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 4 bzw. Abs. 5 BVV 2 erfüllt werden
17. Leistungen Dritter (Offenlegung und Weiterleitung von Retrozessionen/Rabatte/Soft-Commissions etc.)

Die obengenannten Punkte werden bei Kollektivanlagen sinngemäss angewandt.

3.5.4.3. Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden durch die Depotbank oder den Vermögensverwalter bereitgestellt und durch die Geschäftsführung verfolgt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

1. Die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung
2. Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark
3. Die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark
4. Die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf
5. Das Einhalten der Anlagerichtlinien
6. Das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik
7. Das Einhalten des vereinbarten Anlagestils
8. Der Umfang der Transaktionen
9. Der Einsatz derivativer Instrumente
10. Spezialthemen je nach Bedarf

3.5.4.4. Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

1. Erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich).
2. Beginnt ab dem 1. Tag der Mandatserteilung.
3. Erfolgt im Normalfall quartalsweise anhand von Monatsdaten.
4. Erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h. wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von drei Jahren.
5. Erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performancebesprechungen erfolgen mindestens einmal p.a.).

3.5.4.5. Grundsätze für die Kündigung

Die Reduktion oder gar die Kündigung eines Mandates erfolgt:

1. Unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien.
2. Nach der 1. Verwarnung, sofern innerhalb angemessener Zeit keine Verbesserung der Anlagere-sultate erkennbar ist.
3. Wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandates in Frage stellen wür-den.

4. Überwachung und Berichterstattung

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
3. Im Rahmen der Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Wann	Wer	Für wen	Was
Monatlich	beauftragte Dritte	Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Depotauszüge • Investment Reporting • Compliance Monitoring
Monatlich	Geschäftsführung	Stiftungsrat	Investment Reporting
Monatlich	Geschäftsführung	Anlagekommission	Compliance Monitoring
Halbjährlich	Anlagekommission	Stiftungsrat	Überwachung und Orientierung Anlagetätigkeit
Jährlich	Stiftungsrat	Destinatäre	<ul style="list-style-type: none"> • Information über das abgelaufene Geschäftsjahr (Jahresrechnung, Bericht Revisionsstelle) • Das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen

5. Governance

5.1. Allgemeines

Sämtliche Personen, die mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder internen oder externen Vermögensverwaltung der Kasse involviert sind, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

5.2. Integrität und Loyalität (Art. 51b BVG / Art. 48h BVV 2)

Sie müssen:

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die Kenntnisnahme der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen;
- die „ASIP Charta“ oder ein vergleichbares Regelwerk einhalten.
- Externe Vermögensverwalter dürfen nicht im obersten Organ der Pensionskasse vertreten sein.

5.3. Abschluss von Rechtsgeschäften (Art. 51c BVG / Art. 48h und Art. 48i BVV 2)

Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden und innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung kündbar sein. Bei bedeutenden Neugeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Der Vergabeprozess muss transparent ausgestaltet sein.

5.4. Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)

Sofern die Anlagen der Pensionskasse nicht vollumfänglich in Kollektivanlagen investiert werden, dürfen sie nicht in den gleichen Titeln handeln wie die Pensionskasse, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht und auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen. Die Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der Pensionskasse sind unzulässig.

5.5. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)

Ihre Entschädigung muss eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse entgegengenommen haben, sind ihr zwingend und vollumfänglich abzuliefern.

Nicht offenlegungs- und ablieferungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke. Die Einzelheiten sind im Verhaltensreglement für die verantwortlichen Personen geregelt.

5.6. Offenlegungspflichten (Art. 51c Abs. 2 BVG / Art. 48i BVV 2)

Sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben. Tätigen sie oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der Kasse, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offen gelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit dem angeschlossenen Arbeitgeber.

6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte
(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, VegüV²)

6.1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen
(Art. 22 Abs. 1 VegüV)

Als Aktionärin nimmt die Stiftung an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte („Aktionärsrechte“) in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr.

Die Stimpfpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die Stiftung muss mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 1 VegüV). Abweichende Regeln müssen statutarisch verankert sein (Art. 12 Abs. 2 Ziffer 7 VegüV).
- stimmt sie über alle statutarischen Bestimmungen ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 2 VegüV) oder Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses oder die Übertragung der Geschäftsführung (Art. 12 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 4 VegüV).
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Art. 18 und Art. 21 Ziffer 3 VegüV).

6.2. Zuständigkeiten
(Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Der Stiftungsrat befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten Grundsätze. Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Stiftung übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Geschäftsführer ist dafür besorgt, dass die Stiftung als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Er erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann dem Geschäftsführer übertragen werden, der im Bedarfsfall (vgl. Ziffer 6.3) die Anlagekommission konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Stiftung.

Auf eine direkte Präsenz der Stiftung an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Der Geschäftsführer stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

² Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013

6.3. Grundsätze und Leitlinien (Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 22 VegüV)

Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht (siehe oben), können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die Stiftung kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

6.4. Berichterstattung (Art. 23 VegüV)

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

Zu diesem Zweck informiert ihn die Anlagekommission regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 22 Abs. 1 VegüV und Traktanden nach Ziffer 6.1 Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 23 Abs. 2 VegüV). Diese Berichterstattungspflicht gilt auch bei indirekt gehaltenen Aktien in Kollektivanlagen oder bei Anlegerfonds, sofern diese unter die VegüV fallen.

6.5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)³

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.1 bis 6.4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Stiftungsrat, inwiefern er davon Gebrauch macht.

6.6. Sanktionen

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 22 VegüV) sowie der Offenlegungspflichten (Art. 23 VegüV) durch Mitglieder der Gremien oder Mitarbeiter der Stiftung wider besseres Wissen sind strafbar (Art. 25 VegüV).

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt vorbehaltlich nach Genehmigung durch die zuständigen Organe per 1.12.2016 in Kraft.

³ Siehe Art. 94 Abs. 3 lit. a BV sowie Zusatzbericht Bundesamt für Justiz vom 8. Oktober 2013 zum Entwurf VegüV, Seite 12

Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

1. Langfrist-Strategie

Anlagekategorie	Anlagestrategie			BVV 2
	neutral = Benchmark	Minimum	Maximum	
Kurzfristige und liquide Mittel	2.0%	0.0%	10.0%	
Obligationen CHF	30.0%	20.0%	50.0%	
<i>Obligationen CHF Inlandschuldner</i>	20.0%	10.0%	25.0%	
<i>Obligationen CHF Auslandschuldner</i>	10.0%	10.0%	25.0%	
Hypotheken	0.0%	0.0%	0.0%	
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	15.0%	10.0%	20.0%	
Obligationen Emerging Markets (hedged)	8.0%	0.0%	10.0%	
Aktien Schweiz	12.0%	10.0%	20.0%	
Aktien Ausland	13.0%	10.0%	20.0%	
Alternative Anlagen	0.0%	0.0%	0.0%	
Immobilien Schweiz	20.0%	15.0%	25.0%	
Total	100.0%			
Total Fremdwährungen ohne Absicherung	13.0%	10.0%	20.0%	30%
Total Aktien	25.0%	20.0%	40.0%	50%
Total Immobilien	20.0%	15.0%	25.0%	30%

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss den Artikeln 53 Absätze 1-4, 54, 54a, 54b Absatz 1, 55, 56, 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlageklassen zugewiesen.

2. Taktische Bandbreiten

- Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.
- Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur.
- Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der Rebalancing-Regeln (vgl. Anhang 9) angepasst.

3. Anlagerichtlinien und Strategische Benchmark

Anlagekategorie	Vergleichsindex (in CHF inkl. Dividenden)	Portfolio Strategie
Liquidität	-	2.0%
Obligationen Inlandschuldner CHF	SBI Domestic AAA-BBB (TR)	20.0%
Obligationen Auslandschuldner CHF	SBI Foreign AAA-BBB (TR)	10.0%
Hypotheken	tbd.	0.0%
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	Barclays Global Aggregate AAA-BBB (hedg. into CHF)	15.0%
Obligationen Emerging Markets (hedged)	JPM EMBI (hedged into CHF)	8.0%
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (TR)	12.0%
Aktien Ausland	MSCI World ex Switzerland (TR)	13.0%
Alternative Anlagen	tbd.	0.0%
Immobilien Schweiz	KGAST Immo-Index CHF	20.0%
Total		100.0%

Anhang 2: Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

Anhang 3: Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)

Die Wertschwankungsreserven werden im Rückstellungs-Reglement geregelt.

Anhang 4: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen

1. Grundsatz

- Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten. (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen keine Nachschusspflicht der Stiftung mit sich führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; davon ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einer rein "passiven" generell gemischten, sogenannt indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3. Liquide Mittel

- Kontoguthaben und Festgeldanlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mindestens A- (Standard & Poors) resp. A3 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich liquidiert werden.
- Liquidität darf gehalten werden und dient primär zu Transaktionszwecken.
- Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.

4. CHF Obligationen (Inland und Ausland)

- Qualität und Handelbarkeit: Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmen und Banken guter Bonität (mindestens BBB- gemäss Standard & Poors resp. Baa3 nach Moody's) investiert werden. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen. Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel umgehend zu verkaufen.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Anlagestil: Das Portfolio kann indexnah oder aktiv bewirtschaftet werden.
- Anlageform: Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln oder Kollektivanlagen (inkl. Anlagestiftungen).
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.
- Anstelle von Obligationen CHF können auch sogenannte Deposit-Administration-Verträge bei erstklassigen Versicherungen abgeschlossen werden.

5. Obligationen Fremdwährungen / Obligationen Emerging Markets

- Qualität: Die Bonität beim Erwerb von Obligationen Fremdwährungen muss mindestens BBB- (BBB- gemäss Standard & Poors resp. Baa3 gem. Moody's oder gleichwertig) betragen. Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel umgehend zu verkaufen.
- Qualität: Die durchschnittliche Bonität beim Erwerb von Obligationen Emerging Markets Funds muss mindestens BB (BB gemäss Standard & Poors resp. Ba2 gemäss Moody's oder gleichwertig) betragen. Falls das Rating des Fonds unter BBB- fällt, muss umgehend geprüft werden, ob und in welcher Geschwindigkeit die Fondsanteile verkauft werden sollen.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Handelbarkeit: Einzelanlagen müssen börsenkotiert sein.
- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.
- Währungsabsicherungen: Sind zulässig und können max. 100% ausmachen.
- Anlageform:
 - Obligationen Fremdwährungen: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (inkl. Anlagestiftungen) sind zulässig.
 - Obligationen Emerging Markets: Ausschliesslich Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (inkl. Anlagestiftungen) sind zulässig.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

6. Aktien Schweiz

- Qualität: Es werden primär Aktien bester Qualität erworben. Dabei ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten.
- Handelbarkeit: Einzelanlagen müssen bei Kauf börsenkotiert sein.
- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (inkl. Anlagestiftungen) sind zulässig.

7. Aktien Ausland / Emerging Markets

- Qualität: Es werden primär Aktien bester Qualität erworben. Dabei ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.
- Handelbarkeit: Einzelanlagen müssen börsenkotiert sein.
- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Währungsabsicherungen: Sind zulässig und können max. 100% ausmachen.
- Anlageform:
 - Aktien Ausland: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (inkl. Anlagestiftungen) sind zulässig.
 - Emerging Markets: Ausschliesslich Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (inkl. Anlagestiftungen) sind zulässig.

8. Immobilien indirekt (Schweiz und Ausland)

- Anlageform: Anlagen in Immobilien können auch in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (inkl. Anlagestiftungen) erfolgen.
- Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.
- Immobilien: Nicht zulässig sind
 - kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts.
 - kollektive Anlagen in Immobilien, die generell Fremdkapital einsetzen (dauerhafte Belehnungsquote von unter 50%), sofern sie nicht reguliert sind.

Direktanlagen in Immobilien Schweiz sind im Anhang 5 geregelt.

9. Hypotheken

Anlageform: Anlagen in Hypotheken erfolgen ausschliesslich in Form von Direkthypotheken.

10. Alternative Anlagen

Bei den Alternativen Anlagen handelt es sich um Obligationen die gemäss Art. 53 Abs. 1 nicht als Forderungen klassiert werden können. Diese Anlagen werden ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 getätigt.

11. Einsatz derivativer Instrumente

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten.
- Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) auf Stufe Gesamtvermögen und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.
- Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Stiftungsrates gemäss Anhang 1 ist das sogenannte ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein BBB (Standard & Poors) resp. Baa2 (Moody's) Rating aufweisen. Bei einem Downgrading unter BBB sind Positionen innerhalb von drei Monaten zu schliessen. Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die Anlagekommission kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.

12. Wertschriftenanleihe (Securities Lending)

- Beim Securities Lending sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagengesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über den Global Custodian abgewickelt. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist grundsätzlich ebenfalls zulässig.
- Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode vom Securities Lending ausgenommen sind bzw. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement aufgrund der Wertschriftenleihe nicht beeinträchtigt wird.

13. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- Beim Pensionsgeschäft sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagengesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Die Stiftung darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten (Reverse Repo). Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).
- Pensionsgeschäfte werden über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ebenfalls zulässig.
- Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode von den Pensionsgeschäften ausgenommen sind bzw. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement aufgrund der Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

14. Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

Anhang 5: Anlagen in Immobilien Schweiz

- Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.
- Bei der Auswahl der Direktanlagen müssen u.a. folgende Anforderungskriterien berücksichtigt werden:
 - Ertrag
 - Lage
 - Zustand und Ausbaustandard (Bausubstanz, Unterhaltsintensität)
 - Mischung der verschiedenen Nutzungsarten
 - Ausgewogener Mieterspiegel
 - Angemessene Mietzinshöhe
 - Kein Altlastenverdacht
- Grundsätzlich soll eine marktkonforme Rendite erzielt werden.
- Bei den Direktanlagen sorgt die Stiftung durch geeignete Massnahmen für einen stetigen Qualitätserhalt, z.B. durch:
 - Bauliche Vorkehrungen
 - Institutionell-organisatorische Vorkehrungen
- Die Anlagen dürfen keine Nachschusspflicht der Stiftung mit sich führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2). Ausgenommen sind Anlagen in einzelne Immobilien nach Art. 54b Abs. 2 BVV 2.

Anhang 6: Anlagen beim Arbeitgeber (Art. 57 BVV 2)

Anlagen beim Arbeitgeber sind in der Regel nicht zulässig. Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch externe Vermögensverwalter im Rahmen derer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig.

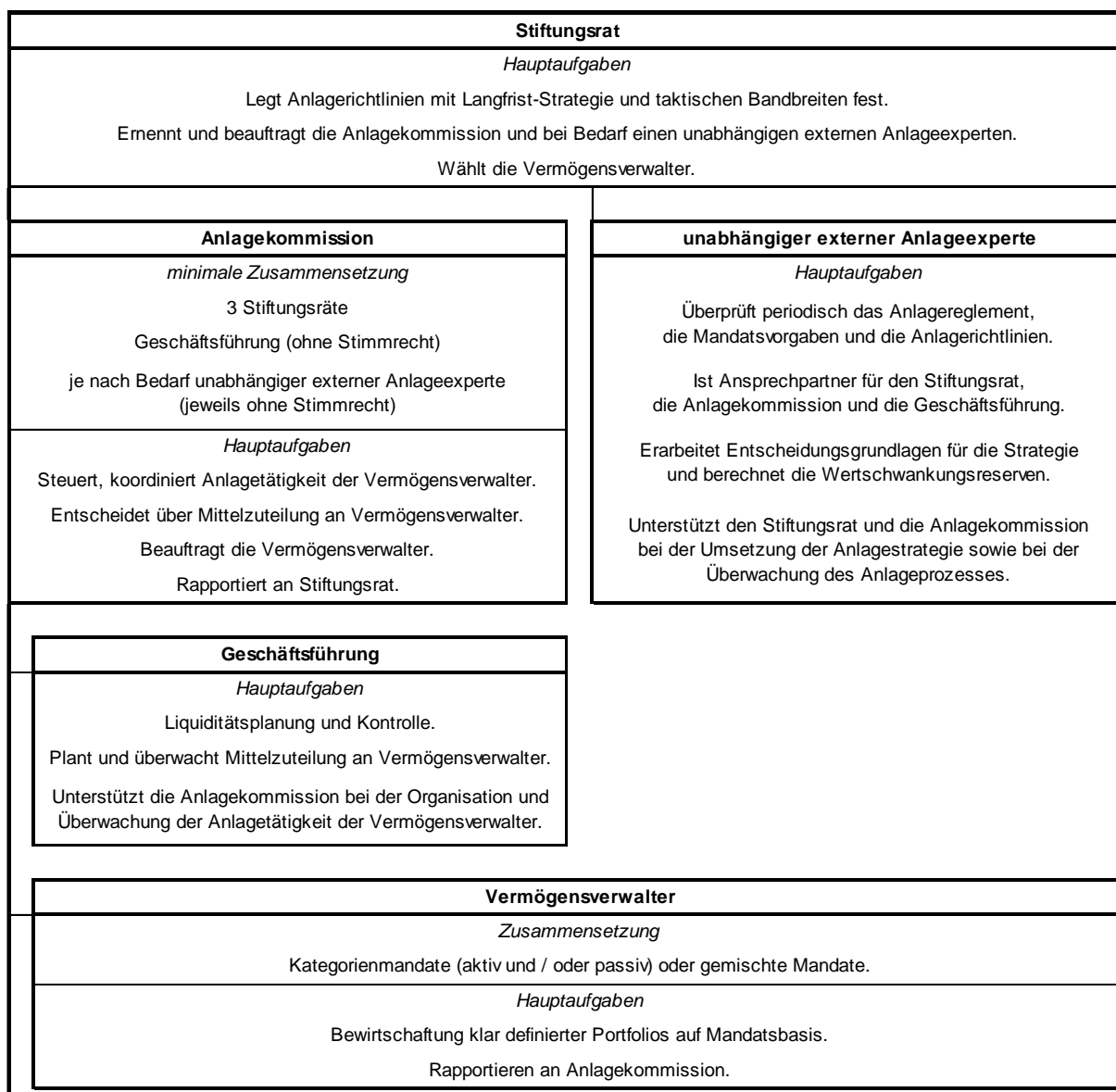
Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

Anhang 7: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a Abs. 1 BVV 2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“.

Anhang 8: Organigramm Anlageorganisation

Die Anlageorganisation der Stiftung ist nachfolgend schematisch dargestellt:



Anhang 9: Rebalancing

Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird monatlich im Rahmen des Reportingprozesses kontrolliert.

Ein Rebalancing wird

- bei aktiven Verstössen und bei Unterschreitung der unteren Bandbreite sofort vorgenommen (Ausnahme: Immobilien-Direktanlagen).
- im Folgemonat vorgenommen, wenn die obere Bandbreite infolge eines passiven Verstosses um 10% überschritten ist.

Davon kann abgesehen werden, wenn sich die Verletzung in der Zwischenzeit (vom Monatsende bis zur Feststellung der Verletzung) selbständig (durch eine entsprechende Marktbewegung) oder durch Zahlungsflüsse korrigiert hat.

Das Rebalancing erfolgt passiv und nicht Prognose gestützt. Mit Hilfe des Rebalancings wird versucht, die taktischen Risiken zu minimieren. Dies bedeutet, dass in erster Priorität Abweichungen der Portfoliostruktur von der Strategieaufteilung bezüglich der Sachwert- resp. Nominalwertquote korrigiert werden. In zweiter Priorität werden die einzelnen Anlagekategorien an die Strategieaufteilung zurückgeführt. In dritter Priorität wird darauf geachtet, dass das Verhältnis der indexierten respektive der aktiv verwalteten Portfoliobestandteile der Strategieaufteilung entspricht.

Das Rebalancing wird durch die Geschäftsführung in Absprache mit der Anlagekommission ausgelöst. In Zweifelsfällen ist der Stiftungsrat zu konsultieren.

Anhang 10: Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
FinfraV	Finanzmarktinfrastrukturverordnung
SMIC	Swiss Market Index (reinvestiert)
SPI	Swiss Performance Index
OTC	Over the counter: Wenn Derivate nicht an der Börse gehandelt werden, spricht man von OTC-Geschäften.
VegüV	Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften